

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen

(in der Fassung vom 1.1.2012)

Der Rhein-Sieg-Kreis fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes. Er tut dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage des gültigen Kinder- und Jugendförderplans. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.

Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht/ -gegenstand

1.1- 1.3 siehe entsprechende Abschnitte der allgemeinen Richtlinien

1.4 Besondere Bestimmungen

Im Rahmen der Jugendarbeit sollen junge Menschen Bildungsangebote erhalten, die überwiegend Lernziele der Persönlichkeitsbildung und des informellen Lernens beinhalten.

Ferner sollen Mitarbeiter in der Jugendarbeit durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben befähigt werden.

Gefördert werden:

1.4.1 Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

1.4.2 Bildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche

Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und sportlichen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

1.4.3

Nicht gefördert werden Bildungsveranstaltungen im Ausland, es sei denn, die Maßnahme dient der Aus- und Fortbildung für den Bereich der Internationalen Begegnungen und findet mit ausländischen Partnern statt.

2. Förderungsgrundsätze

2.1 - 2.7 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

3. Förderungsempfänger

3.1. – 3.2. siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

3.3 Besondere Bestimmungen

Abweichend von den Allgemeinen Richtlinien werden Träger von offenen Jugendfreizeiteinrichtungen für den Bereich der Aus- und Fortbildung ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiter gefördert.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1. – 4.6 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

4.7. Besondere Bestimmungen

4.7.1 Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter

- Die Teilnehmer müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- Förderung erfolgt ohne Altersbegrenzung nach oben
- Ein Mindestprozentsatz für Teilnehmerbeitrag und Eigenleistung des Trägers wird nicht festgesetzt.

4.7.2 Bildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche

- Die Teilnehmer müssen mindestens 6 Jahre alt sein.
- Das Höchstförderungsalter beträgt 24 Jahre, darüber hinaus ist eine besondere Begründung erforderlich.
- Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn Teilnehmerbeitrag und Eigenleistung des Trägers zusammen mindestens 25% der Gesamtkosten betragen.

4.7.3

Es werden auch solche Teilnehmer gefördert, die ihren Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes haben, soweit sie als ehrenamtliche Mitarbeiter für die Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes tätig sind.

4.7.4

Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn

- sie als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Treffen, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertiger Form durchgeführt werden,
- ein Programm vorgelegt wird,
- eine detaillierte Angabe der Inhalte, Zeiteinheiten und Referenten vorgelegt wird.
- Das Verhältnis von Referenten, Leitern und Teilnehmern in einem angemessenen Verhältnis steht und üblichen Qualitätskriterien der Gruppenarbeit entspricht.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 siehe entsprechenden Abschnitt der „Allgemeinen Richtlinien“

5.2 Besondere Bestimmungen

Die Förderung wird in Form der Festbetragsfinanzierung je Tag und Teilnehmer/ Leiter/ Referenten gewährt.

5.2.1 Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter

werden wie folgt gefördert:

Internatsveranstaltungen

Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung
12,80 EUR

Tagesveranstaltungen

Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung
6,40 EUR

Halbtagsveranstaltungen

Veranstaltungen von mindestens 2 ½ Zeitstunden Bildungsarbeit 2,60 EUR

5.2.2 Bildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche

werden wie folgt gefördert:

Internatsveranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit mit
Übernachtung 5,20 EUR

Tagesveranstaltungen

Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung
2,60 EUR

5.2.3 Weitere Förderbestimmungen

- Je Kalendertag kann nur ein Förderungssatz im Sinne der Ziffern 5.3.1 - 5.3.2 abgerechnet werden.
- Bei Internatsveranstaltungen kann die für einen Tag zu erbringende Bildungsarbeit von mindestens 5 Zeitstunden auf den An- und Abreisetag verteilt werden.
- Zeiten, die nach 22.00 Uhr liegen, werden bei der Ermittlung der Zeitstunden nicht berücksichtigt.
- Bildungsveranstaltungen werden maximal 10 Tage gefördert.
- Hauptamtliche Mitarbeiter, deren Mitwirken sich aus Dienstpflichten ergibt, werden nicht bezuschusst.
- Für behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 2,10 EUR täglich

gezahlt.

Für je 5 behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird eine zusätzliche Betreuungskraft gefördert. Ein höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungskräften ist glaubhaft zu machen.

6. Verfahren

6.1. – 6.4 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“